Einkaufsbedingungen der SycoTec GmbH & Co. KG

– zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern –

1. Allgemeines

1.1 Für alle Bestellungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Lieferers gelten nur insoweit, als ihnen die SycoTec GmbH & Co. KG (kurz: die SycoTec) schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen erfolgen ausschließlich durch den oder die im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragenen Geschäftsführer oder Prokuristen der SycoTec. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der SycoTec nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern oder Prokuristen der SycoTec bestätigt werden.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Prüfung durch den Lieferer

2.1 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Normen, Muster sind Bestandteil der Bestellung. Der Lieferer hat zu prüfen, ob ihm diese Unterlagen vollständig vorliegen oder bekannt sind, um sie gegebenenfalls von der SycoTec anzufordern.

2.2 Vom Lieferer ist eine Auftragsbestätigung unverzüglich unter Angabe von Preis und Lieferzeit in schriftlicher Form zu erteilen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind besonders kenntlich zu machen und für die SycoTec nur verbindlich, wenn und soweit sie zustimmt. Wenn der Lieferer die Bestellung der SycoTec nicht innerhalb von spätestens 10 Tagen seit ihrem Erhalt schriftlich, in Textform, per E-Mail oder Telefax bestätigt, ist die SycoTec zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt.

2.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind der SycoTec unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Abweichungen des Lieferers ohne Zustimmung der SycoTec gehen zu Lasten des Lieferers. Das gleiche gilt für die unterlassene Mitteilung bei vom Lieferer festgestellten Fehlern in den Bestellunterlagen.

3. Lieferung

3.1 Die von der SycoTec in der Bestellung angegebene Lieferfrist bzw. das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferer verbindlich.

3.2 Die bestellten Waren müssen an den vorgeschriebenen Liefertagen bei der SycoTec eintreffen. Der Lieferer steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Falls Terminverschiebungen zu erwarten sind, hat der Lieferer die SycoTec unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe der voraussichtlichen neuen Lieferzeit.

3.3 Der Lieferer trägt alle zusätzlichen Kosten und Spesen, die sich infolge von ihm zu vertretender verspäteter Lieferung ergeben.

3.4 Vorzeitige Anlieferungen sind nur nach Absprache mit der SycoTec möglich. Die SycoTec ist berechtigt, die Annahme vorzeitig gelieferter Waren abzulehnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.5 Im Falle des Lieferverzuges ist die SycoTec berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferer eine Entschädigung verlangen kann. Die Frist beträgt zwei Wochen, es sei denn, dass besondere Umstände, die der Lieferer nachzuweisen hat, eine längere Frist erforderlich machen.

3.6 Weitere, kraft Gesetzes bestehende Schadensersatzansprüche der SycoTec aufgrund des Verzugs bleiben unberührt.

4. Verpackung

4.1 Soweit die Verpackung nicht im Preis enthalten oder leihweise zur Verfügung gestellt ist, ist sie zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.

4.2 Der Lieferer verpflichtet sich in Absprache mit der SycoTec, Mehrwegverpackungen einzusetzen, Verpackungen auf Recyclingeignung zu überprüfen und auch in Bezug auf die Entsorgung dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verpackungen zu verwenden.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht beim Eingang des Liefergegenstandes bei der SycoTec auf diese über.

6. Preise, Rechnung, Zahlung

6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich frei Haus, inklusive Fracht und Verpackung.

6.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Lieferung einzusenden. Sie müssen im Wortlaut genau mit den Bezeichnungen der SycoTec in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer und –zeichen enthalten.

6.3 Zahlungen erfolgen innerhalb 60 Tagen netto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto. Sofern die Rechnung vor der Ware eingeht, ist das Datum des Wareneingangs maßgebend. Die Skontofrist wird durch Aufgabe der Überweisung an die Bank der SycoTec oder Absendung eines Schecks gewahrt.

6.4 Der SycoTec stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu (auch ohne vorherige rechtskräftige Feststellung oder Unstreitigkeit der Gegenansprüche). Sie ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferers abzutreten. Der Lieferer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der SycoTec Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

7. Eigentum, Sicherungsrechte

7.1 Von der SycoTec bestellte Waren sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum der SycoTec kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei der Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Material, das die SycoTec dem Lieferer zur Anfertigung der bestellten Produkte zur Verfügung stellt, erfolgt für die SycoTec, so dass diese Eigentümerin bleibt bzw. wird. Der Lieferer trägt die Gefahr hierfür sowie für etwaige Prüf- und Messeinrichtungen und hat diese im angemessenen Umfang gegen Schäden, Diebstahl oder Zerstörung zu versichern. Dies gilt auch für weiterverarbeitete Produkte, an denen Eigentum oder Miteigentum der SycoTec besteht. Der Lieferer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an die SycoTec ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die SycoTec gibt ihr hieraus zustehende Eigentumsrechte, die der Sicherung aller ihrer Ansprüche dienen, auf Verlangen des Lieferers frei, soweit der zu erwartende Verwertungserlös die gesicherten Forderungen der SycoTec einschließlich des Wertes der Ansprüche auf Lieferung um mehr als 10 % übersteigt.

7.2 Die SycoTec ist berechtigt, sich jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu überzeugen.

8. Fertigungsunterlagen, Werkzeuge

8.1 Zeichnungen, Pläne, Muster und technische Angaben aller Art, die die SycoTec dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlässt, bleiben in deren Eigentum; sie dürfen vom Lieferer weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Mitarbeitern, auch nach deren Ausscheiden, die Geheimhaltung dieser Unterlagen zu sichern.
Soweit der Lieferer Unterlagen, Muster oder Berechnungen zur Ausführung des Auftrags erstellt, werden diese mit Erstellung Eigentum der SycoTec; der Lieferer räumt der SycoTec hiermit den mittelbaren Besitz an diesen Gegenständen ein. Der Lieferer verwahrt diese Gegenstände für die SycoTec; Ziffer 8.1 Satz 3 gilt sinngemäß.

8.2 Nach Unterlagen gemäß Ziffer 8.1 angefertigte Gegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der SycoTec Dritten geliefert, vorgeführt oder ausgestellt werden. Werbliche Hinweise des Lieferers auf die Geschäftsverbindung mit der SycoTec sind nicht zulässig.

8.3 Werkzeuge, deren Anschaffung und Instandhaltung von der SycoTec bezahlt werden, gehen mit der Herstellung, spätestens mit der Bezahlung durch die SycoTec in deren Eigentum über. Sie werden vom Lieferer im Auftrag der SycoTec hergestellt, bearbeitet und verwahrt. Sie sind der SycoTec herauszugeben, wenn die Lieferbeziehung beendet oder der Auftrag, für den das Werkzeug vereinbarungsgemäß eingesetzt wurde, beendet ist. Ziffer 8.1 gilt entsprechend. Schäden oder Verschleißerscheinungen sind der SycoTec unverzüglich mitzuteilen. Die Werkzeuge sind zu den versicherungsüblichen Bedingungen gegen Beschädigung oder Verlust vom Lieferer zu versichern, solange sie nicht in den Gewahrsam der SycoTec gegangen sind.

8.4 Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren

oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist die SycoTec zu benachrichtigen. Die Änderung ist nur erlaubt, wenn die SycoTec zuvor schriftlich zugestimmt hat.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen etwaiger Unterlieferanten und Lieferer.

9.2 Die Gewährleistung beginnt mit Eingang der Ware bei der SycoTec bzw. einem von ihr bestimmten Dritten. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

9.3 Bei Lieferung einer größeren Anzahl von Gegenständen führt die SycoTec eine stichprobenartige Prüfung durch, gegebenenfalls nach Maßgabe ihrer Prüfspezifikationen. Die SycoTec rügt erkannte Mängel unverzüglich und behält sich das Recht vor, die Lieferungen zurückzuweisen, oder wenn der Lieferer nicht innerhalb von längstens drei Tagen nach entsprechender Mitteilung sich bereit erklärt, eine Sortierprüfung selbst durchzuführen, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Rügeobliegenheit der SycoTec bezüglich offensichtlicher Mängel entfällt, sofern der Lieferer trotz rechtzeitiger Mitteilung seiner Bereitschaft zur Sortierprüfung diese nicht in angemessener Zeit durchführt.

9.4 Die SycoTec ist bei einem Mangel berechtigt, Nacherfüllung (nach ihrer Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist – vorbehaltlich deren Entbehrlichkeit nach gesetzlichen Bestimmungen – oder bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist die SycoTec zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der SycoTec stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

9.5 Der Lieferer ist bei Verschulden der Mängel zum Ersatz jedes der SycoTec aus den Mängeln entstehenden Schadens verpflichtet.

9.6 Die Liefergegenstände müssen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie insbesondere in Gesetzen, DIN / ISO-Normen, VDI-Bestimmungen, EU-Bestimmungen etc. für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Erfolgt die Bestellung ausdrücklich zum Zweck der Lieferung in ein Land außerhalb der Europäischen Union, müssen die dort gültigen entsprechenden Vorschriften vom Lieferer beachtet werden. Der Lieferer hat auf Anforderung der SycoTec den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu führen. Geschieht dies nicht, ist die SycoTec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der SycoTec bleiben hiervon unberührt.

10. Rechte Dritter

10.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände und deren bestimmungsgemäße Verwendung frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patent-, Marken- Urheber- oder ähnlichen Rechten sind. Dies gilt auch insoweit, als der SycoTec derartige Rechte Dritter bekannt sind. In diesem Fall hat der Lieferer sicherzustellen, dass solche Rechte gegen die SycoTec und deren Kunden nicht geltend gemacht werden können. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung von Liefergegenständen im Ausland.

10.2 Wird die SycoTec wegen einer Verletzung eines Schutzrechts gemäß Ziffer 10.1 in Anspruch genommen, ist der Lieferer verpflichtet, die SycoTec von den Kosten der Rechtswahrnehmung, insbesondere den Kosten von Gerichten, Rechts- und Patentanwälten, in angemessenem Umfang freizustellen und hat diese Kosten zu erstatten. Die SycoTec kann bei der Rechtsverteidigung nach billigem Ermessen verfahren.

10.3 Im Falle der schuldhaften Verletzung fremder Rechte hat die SycoTec gegen den Lieferer Anspruch auf Erstattung des hieraus entstehenden Schadens, insbesondere aus einer einstweiligen oder endgültigen Einstellung der betreffenden Handlung. Dies gilt auch, sofern den Lieferer kein Verschulden trifft.

Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis der SycoTec von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

11. Produkthaftung

11.1 Wird die SycoTec auf Grund eines Produktschadens, für den der Lieferer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferer die SycoTec auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferer den Haftungsgrund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

11.2 Muss die SycoTec auf Grund eines Schadensfalls im Sinne der Ziffer 11.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferer verpflichtet, der SycoTec alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die SycoTec wird, soweit sie die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der SycoTec bleiben hiervon unberührt.

11.3 Der Lieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und solange aufrecht zu halten, bis die Gewährleistungsfrist für die letzten Warenlieferungen an die SycoTec endet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der SycoTec bleiben hiervon unberührt.

11.4 Der Einwand des Mitverschuldens gegen die SycoTec ist ausgeschlossen, es sei denn, dass leitende Mitarbeiter oder vertretungsberechtigte Organe der SycoTec vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

12. Werkaufträge

Diese Bedingungen gelten entsprechend für die Ausführung von Werkleistungen.

13. Kennzeichnungen

13.1 An den Liefergegenständen ist auf Anforderung der SycoTec eine von dieser festzulegende Kennzeichnung anzubringen. Die Kosten hierfür sind im Zweifel in den vereinbarten Preisen enthalten; anderenfalls kann die SycoTec die Erstattung der nachgewiesenen Selbstkosten hierfür verlangen.

13.2 Der Name des Lieferers und/oder Herstellers darf auf den Erzeugnissen nur mit Zustimmung der SycoTec angegeben werden. Diese gilt im Zweifel nur für den konkreten Einzelfall, für den sie erteilt wird und bedarf der Schriftform.

13.3 Die für die SycoTec gekennzeichneten Waren dürfen mit diesen Kennzeichen nicht anderweitig vom Lieferer veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

13.4 Der Lieferer gewährleistet durch ein wirksames Dokumentationssystem die Möglichkeit, für die SycoTec die Herstellung, die einzelnen Produktionsabschnitte und die Auslieferung der Waren zurückzuverfolgen.

14. Datenschutz

Die SycoTec ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei sich oder bei beauftragten Unternehmen zu verarbeiten. Die Anschrift des Verarbeiters wird auf Anforderung mitgeteilt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

15.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Leutkirch.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich Scheck- und Wechselprozessen hieraus ist das für Leutkirch zuständige Gericht; die SycoTec kann jedoch auch am Sitz des Lieferanten oder einem sonst zuständigen Gericht klagen.

15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.4 Sollten sich die Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, bleiben die übrigen davon unberührt. Gegebenenfalls sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: 11.07.2007

SycoTec GmbH & Co. KG
Wangener Strasse 78
88299 Leutkirch
Germany

Phone +49 7561 86-0
info@sycotec.eu
www.sycotec.eu